

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Frau Esther Widmer
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: esther.widmer@finma.ch

Basel, 17. September 2012
J.4.6 / SLO

Anhörung zu neuen Rundschreiben im Prüfwesen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. August 2012 eröffnete Anhörung betreffend die zwei neuen Rundschreiben im Prüfwesen ("Prüfwesen" und "Prüfgesellschaften und leitende Prüfer") und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Weiter möchten wir Ihnen auch ausdrücklich unseren Dank dafür aussprechen, dass Sie unsere Vereinigung frühzeitig und bei mehreren Gelegenheiten über die laufenden Arbeiten an diesem Projekt informiert und so die Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog geschaffen haben.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst das Vorhaben der FINMA, die Aufsicht im Allgemeinen und das Prüfwesen im Speziellen effektiver und effizienter zu gestalten und möchte die FINMA in ihrem Ansinnen, das bewährte dualistische Aufsichtssystem der Schweiz mit Einbezug von externen Prüfgesellschaften weiterzuführen, bestärken. Eine stärkere Risikoorientierung in der Aufsicht und Prüfung wird von den Banken ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Trotz dieser grundsätzlich sehr unterstützenswerten Zielsetzung der Reform des Prüfwesens orten wir in der aktuellen Anhörung noch Verbesserungspotential. Dieses betrifft insbesondere die fehlende Rechtssicherheit für Banken und Prüfgesellschaften, die ungewissen Kostenfolgen der Reform sowie die Relation von interner und externer Revision.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in einen Teil A mit allgemeinen Kommentaren zu den Stossrichtungen der geplanten Revision und den hauptsächlich kritischen Punkten sowie in einen Teil B mit Kommentaren und Vorschlägen zu einzelnen Bestimmungen der neuen Rundschreiben.

A. Allgemeines

2

Wir begrüssen grundsätzlich die generellen Stossrichtungen der zwei zur Anhörung vorgelegten Rundschreiben und bestärken die FINMA in ihrem Vorhaben zur **Beibehaltung des dualistischen Aufsichtssystems**. Dieses in der Schweiz seit Langem äusserst erfolgreich praktizierte Aufsichtssystem ist unseres Erachtens sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch im Sinne einer hohen Qualität der Aufsicht den ausländischen Systemen, in denen die Aufsichtsbehörde selbst die Prüftätigkeit bei den Banken übernimmt, überlegen und daher unbedingt weiter zu führen.

Ebenfalls möchten wir die FINMA darin bestärken, ihr strategisches **Ziel einer effizienteren und effektiveren Aufsicht weiter voranzutreiben**, da eine solche Aufsicht selbstverständlich auch im Sinne der Banken ist. Die stärkere Risiko-orientierung der Aufsicht und der geplante modulartige Aufbau der Prüfung können unserer Ansicht nach einen wichtigen Beitrag hierzu liefern, wobei deren definitive Beurteilung jedoch stark von der künftigen Handhabung durch die FINMA abhängen wird.

Unseres Erachtens ist es beispielsweise zentral, dass der Umfang der geplanten „**Basisprüfung**“ im Vergleich zu demjenigen der aktuellen jährlichen Prüfungshandlungen bei kleinen bis mittleren Instituten deutlich reduziert wird. Auch in Bezug auf den **Einsatz von Prüfbeauftragten** möchten wir betonen, dass diese nur im Falle aussergewöhnlicher Ereignisse oder spezieller Risikosituationen zum Zuge kommen dürfen. Ansonsten würde das Ziel einer effizienteren Prüfung eindeutig verfehlt.

Neben den Unklarheiten bezüglich dieser explizit sehr vage formulierten Bestimmungen zum modulartigen Aufbau, welche viel Interpretations- und Handlungsspielraum für die FINMA zulassen, **sind wir insbesondere auch besorgt wegen der geplanten „Wegleitungen“**. Diese sollen gemäss Erläuterungsbericht (S. 9) eine schlanke und prinzipien-basierte Regulierung ermöglichen. Obwohl eine derartige Regulierung grundsätzlich im Interesse der Banken ist, ist sie in diesem Falle störend, da es sich hier nicht um Regulierung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe handelt, sondern um solche auf Rundschreibenstufe. Deren Sinn und Zweck ist gerade die Beschreibung und Präzisierung von schlanken und prinzipien-basierten Gesetzen und Verordnungen: Sie sollen Hinweise geben auf die „Anwendung der Finanzmarkt-gesetzgebung“ (Art. 7 Abs. 1 lit. b FINMAG) durch die FINMA.

Es ist daher für uns unverständlich, weshalb die FINMA diese Aufgabe nun sogenannten „Wegleitungen“ zukommen lassen möchte. Auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes wird der Zweck einer Wegleitung wie folgt beschrieben: „Diese Wegleitung soll [...] in der praktischen Umsetzung als Hilfestellung dienen“. Dies entspricht unseres Erachtens genau einer Funktion der Rundschreiben. Eine weitere „Regulierungsebene“ mit Wegleitungen ist daher überflüssig, zumal eine **solche auch gar nicht durch das FINMAG oder andere Rechtsgrundlagen vorgesehen ist und daher einen unverbindlichen Rechtscharakter hätte und zu massiver Rechtsunsicherheit für die Beaufsichtigten führen würde**.

Neben der Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage für Wegleitungen sehen wir auch noch weitere gewichtige Probleme, wenn die Einzelheiten des Prüfwesens nicht in den Rundschreiben geregelt werden. Erstens werden wichtige Inhalte der geplanten Reform dem üblichen Anhörungsverfahren entzogen, was die Meinungsbildung und die

Abschätzung der Kosten- und Qualitätsfolgen für uns sehr erschwert. Zweitens ist nicht klar, in wessen Kompetenz die Verabschiedung allfälliger Wegleitungen liegen würde (z.B. VR oder GL FINMA, Direktor, einzelne Fachbereiche o.ä.). Und drittens würde die Handhabung der Regulierung durch eine weitere Ebene umständlicher und unübersichtlicher. Zusammenhänge wären schwieriger zu erkennen und das Risiko, wichtige Informationen und Bestimmungen zu übersehen, würde steigen. So macht das Rundschreiben beispielsweise Angaben zum Umfang des Prüfberichtes, während jedoch die Mindestgliederung sowie „weitere Vorgaben“, die im Rundschreiben nicht näher umschrieben werden, in einer Wegleitung vorgegeben werden sollen.

Basierend auf oben genannten Argumenten sind wir dezidiert der Ansicht, dass die FINMA auf die Einführung von „Wegleitungen“ verzichten und deren geplante Inhalte stattdessen in den Rundschreiben aufführen muss. Wir gehen davon aus, dass diese Elemente nochmals in eine Anhörung gegeben oder in anderer geeigneter Form mit den Beaufsichtigten besprochen werden.

Bezüglich der Auswirkungen der geplanten Anpassungen im Prüfwesen auf die Prüfkosten für die Banken wird in der Anhörung nichts gesagt. Da die Banken derzeit bereits eine Vielzahl von neuen Regulierungen umsetzen müssen und der Kostendruck und die Arbeitsbelastung bei den Instituten stetig steigen, ist eine Erhöhung von Prüfkosten und -aufwand möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Kostensteigerungen ohne eindeutig erkennbaren Nutzen sind mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und die Standortattraktivität des hiesigen Finanzplatzes unbedingt zu vermeiden.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse wäre daher, insbesondere auch wegen der vielen Punkte, bei denen auf eine Präzisierung im Rundschreiben verzichtet wurde und wegen der Umverteilung von Kosten zwischen den unterschiedlichen Bankengruppen / -kategorien, welche die FINMA gemäss Erläuterungen an der Informationsveranstaltung vom 28.8.2012 vorhersieht und bewusst in Kauf nimmt, wichtig und nötig gewesen. Für die Banken ist es nämlich **aufgrund der aktuellen generischen Formulierungen in den Rundschreiben praktisch unmöglich, die Kostenfolgen eindeutig zu quantifizieren. In der Tendenz befürchten bei der aktuell vorgesehen Ausgestaltung der Rundschreiben jedoch alle Bankengruppen deutlich steigende Kosten.**

Wichtige Kostentreiber sind unserer Ansicht nach die konzeptionelle und allenfalls personelle Trennung von aufsichts- und obligationenrechtlicher Prüfung sowie die Erhöhung der Anzahl der teuren Prüfstunden von leitenden Prüfern, welche diese beispielsweise für die Erstellung der Risikoanalyse, die neu unter anderem auch eine Quantifizierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken beinhalten soll, geltend machen könnten.

Bezüglich personeller Trennung der Prüfteams sind wir besorgt über die Ausführungen der FINMA an der Veranstaltung vom 28.8.2012, wonach die personelle Trennung bei allen Banken der Kategorien 1 und 2 sowie allenfalls 3 angewandt werden soll. Dies erscheint uns übertrieben und wenig risikoorientiert, da dieser Ansatz keine Abstufung innerhalb der Kategorien vorsieht und da die zur Kategorisierung verwendeten Kriterien unserer Ansicht nach keinen genügenden Grad an Risikoorientierung beinhalten. **Wir würden daher erwarten, dass die FINMA dieses Instrument auf Einzelfallbasis und entlang stärker risikoorientierter Kriterien anwendet.** Des Weiteren gehen wir

davon aus, dass auch künftig und trotz allfälliger personeller Trennung eine Abstützung auf die Ergebnisse der jeweils anderen Prüfung möglich ist.

Einer der wichtigsten Faktoren für die tendenziell steigenden Kosten ist unseres Erachtens die geplante Neukonzeption der Relation von interner und externer Revision. Aktuell ist es den externen Prüfgesellschaften gestattet, sich bei ihren Prüfungshandlungen teilweise auf die Arbeiten der internen Revision abzustützen. So dürfen zum Beispiel im Rahmen der GwG / VSB Prüfung bis zu 50% der Prüfungshandlungen bzw. Stichprobenprüfungen von der internen Revision durchgeführt werden (Rz 43, EBK-RS 05/1 „Prüfung“ i.V. mit Art. 10 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) der SBVg). Es ist nicht ersichtlich, weshalb z.B. diese bewährte Arbeitsteilung künftig nicht mehr erlaubt sein soll und bewusst Doppelspurigkeiten in Kauf genommen werden.

Gemäss den Randziffern 37 bis 39 des neuen Rundschreibens „Prüfwesen“ soll künftig jegliche Delegation von Prüfaufträgen an die interne Revision untersagt sein. Zudem sollen sich die Prüfgesellschaften nicht mehr „auf Prüfberichte der internen Revision abstützen, die diese im Rahmen vereinbarter Prüfungshandlungen im Auftrag des Beaufsichtigten erstellt hat“. Da die interne Revision per Definition alle Prüfungshandlungen im Auftrag des Leitungsorgans oder eines Ausschusses des Beaufsichtigten durchführt (Rz 60 ff FINMA-RS 08/24), widersprechen sich Rz 38 und 39, wobei Rz 39 **fälschlicherweise als vollständiges Verbot jeglicher Abstützung missverstanden werden könnte. Ein solches Verbot würden wir jedoch klar ablehnen** und bitten daher um eine klarere und unmissverständliche Formulierung von Rz 39. Die Erläuterungen der FINMA an der Informationsveranstaltung vom 28.8.2012 konnten die Unsicherheiten bezüglich der künftig möglichen Abstützung leider nicht ausräumen.

Gemäss groben Schätzungen von Banken könnten die Kosten für die externe Revision bei einem Verbot zur Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision in der Grössenordnung von 20-30% steigen im Vergleich zu den durchschnittlichen Prüfkosten der vergangenen Jahre. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass auf die immense Erfahrung und den vertieften Einblick der internen Revision, welche diese aufgrund ihrer tagtäglichen Prüftätigkeit hat, verzichtet würde und zum anderen darauf, dass die interne Revision kostengünstiger arbeitet als die externe Prüfgesellschaft, was auch durch die Umfrage der FINMA zum Umfang der Prüfarbeiten (letztmals publiziert für das Geschäftsjahr 2008) bestätigt wird. Wir gehen davon aus, dass sich daran in den letzten vier Jahren nichts geändert hat.

Neben den erwarteten Kostenfolgen des Verbotes der Delegation und der Einschränkung der Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision erscheint uns dieser Schritt zudem als eine massive **Schwächung der Position der internen Revision**. Dies widerspricht nicht nur dem Ansatz des FINMA-Rundschreibens 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle“, welches der internen Revision eine wichtige Rolle im Unternehmen zugesteht, sondern **läuft auch den aktuellen internationalen Entwicklungen entgegen**. So hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erst im Juni 2012 ein Papier („The internal audit functions in banks“) veröffentlicht, welches auf eine Stärkung der Rolle der internen Revision abzielt und welches sich klar für einen regelmässigen Austausch von sowie die Abstützung auf Prüfergebnisse der internen Revision durch die Aufsichtsbehörde (d.h. die Prüfgesellschaft im dualistischen

Schweizer System) ausspricht. Bei der Revision des Prüfwesens sollten diese internationalen Best Practices unserer Ansicht nach unbedingt berücksichtigt werden.

Eine Einschränkung der Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision durch die externe Prüfgesellschaft ist unseres Erachtens unangebracht, da dies bei höheren Kosten keine eindeutige Verbesserung der Qualität der Prüfung mit sich bringen und zudem die Rolle der internen Revision schwächen würde.

B. Detailkommentare

Zusätzlich zu den generellen Kommentaren zu den Stossrichtungen der Revision in Teil A möchten wir im Folgenden noch einige Probleme oder Unklarheiten bezüglich einzelner Bestimmungen des neuen Rundschreibens „Prüfwesen“ aufzeigen.

Laut Erläuterungsbericht (S. 12) sollen Wesentlichkeitsüberlegungen künftig bei der Aufsichtsprüfung keine Rolle mehr spielen. Dieses Vorhaben ist unseres Erachtens nochmals zu überdenken, da Wesentlichkeitsüberlegungen im Sinne einer effektiven, effizienten und risikoorientierten Prüfung sowie des Grundsatzes „substance over form“ (Erläuterungsbericht, S. 11) durchaus sinnvoll und angebracht sind. Der „Grundsatz der Wesentlichkeit“ (Rz 10 EBK-RS 05/1 „Prüfung“) sollte daher beibehalten werden.

In **Randziffer 15** wird festgehalten, dass die Risikoanalyse eine vorausschauende Perspektive enthalten muss, welche „Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten vorwegnimmt“. Hierzu müssten Prüfgesellschaften „mögliche Szenarien berücksichtigen und die Auswirkungen von strategischen Entscheidungen eines Beaufsichtigten abschätzen können“ (Erläuterungsbericht, S. 12). Diese Anforderung ist unserer Ansicht nach problematisch, da eine „Zukunftsprognose“ den Rahmen der Verantwortlichkeit und Haftung von Prüfgesellschaften sprengen dürfte. Des Weiteren sind wir klar der Ansicht, dass es nicht Aufgabe der Prüfgesellschaft sein kann, die strategischen Entscheidungen einer Bank anhand von irgendwelchen Szenarien zu beurteilen.

Gemäss den **Randziffern 23 bis 25** möchte die FINMA künftig vermehrt in die Festlegung der Prüfstrategie (Periodizität und Prüftiefe) eingreifen bzw. diese selbst bestimmen. Wir geben zu bedenken, dass diese Vermischung der Aufgaben von FINMA und Prüfgesellschaften zu einem Verantwortlichkeitsproblem führen kann, welches der Qualität der Prüfung abträglich ist und zu Doppelspurigkeiten bei Prüfgesellschaften und FINMA führt. Wir befürchten, dass dadurch der Bedarf für einen weiteren Ausbau des Personalbestandes der FINMA entsteht.

Bezüglich **Randziffer 24** ist nicht klar, ob mit „Aufsichtskategorien“ die verschiedenen Arten von Beaufsichtigten der FINMA gemeint sind, oder aber die Aufsichtskategorien 1 bis 5 für Banken gemäss FINMA-RS 11/2.

Nachdem gemäss **Randziffer 29** festgehalten werden soll, dass die Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung bei der Aufsichtsprüfung nicht anwendbar sind, wäre es unseres Erachtens sehr hilfreich, wenn an dieser Stelle erläutert würde, welche Standards stattdessen angewandt werden sollen.

Aus **Randziffer 36** geht derzeit nicht hervor, welches die Kriterien für möglicherweise „begründete Fälle“ sind, in denen die FINMA eine personelle Trennung von Aufsichts- und Rechnungsprüfung verlangen kann. Eine Präzisierung dieser Randziffer bzw. Leitlinien für deren Handhabung durch die FINMA wären wünschenswert.

Die neue **Randziffer 42** sieht vor, dass die Prüfgesellschaften von grenzüberschreitend tätigen Gruppen die FINMA über Differenzen zwischen dem schweizerischen und dem ausländischen Aufsichtsrecht informieren. Diese Bestimmung geht unseres Erachtens über die Verantwortlichkeit der Prüfgesellschaften hinaus. Es kann nicht sein, dass diese die FINMA auf Kosten der Banken systematisch über die Rechtslage im Ausland auf dem Laufenden halten, zumal dies viel günstiger geschehen kann, wenn die FINMA diese Aufgabe, beispielsweise im Rahmen ihres Austauschs in den Supervisory Colleges, selbst übernimmt (Synergie- und Skaleneffekte). Auch gilt es zu bedenken, dass die Prüfgesellschaften bei der Aufsichtsprüfung nicht wie bei der Rechnungsprüfung auf das Wissen und die Erfahrung ihrer Partnerfirmen im Ausland zurückgreifen können, da die meisten anderen Staaten kein dualistisches Aufsichtssystem kennen. Wegen des dadurch entstehenden unverhältnismässigen Aufwands sowie den zu erwartenden signifikanten Doppelspurigkeiten ist diese Randziffer vollständig zu streichen. Selbstverständlich schliesst dies nicht aus, dass eine Prüfgesellschaft der FINMA punktuell Hinweise auf Entwicklungen im ausländischen Aufsichtsrecht geben kann, falls sie Kenntnis von solchen hat oder erlangt.

Während der Berichtszeitraum für die Aufsichtsprüfung bisher von demjenigen für die Rechnungsprüfung abweichen konnte (Rz 29 EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“), soll dies künftig nicht mehr möglich sein (**Randziffern 47 und 75**). Eine zwingende zeitliche Gleichschaltung von Aufsichts- und Rechnungsprüfung lehnen wir jedoch ab, da dies bei verschiedenen Banken – wie vor allem auch bei den Prüfgesellschaften – zu einer bedeutend stärkeren Konzentration der Ressourcen-Auslastung führen würde, was wiederum für die Qualität der Prüfungen nicht förderlich sein dürfte.

Gemäss **Randziffer 60** soll der Prüfbericht künftig der FINMA, mit Kopie an den Verwaltungsrat des Beaufsichtigten, eingereicht werden. Korrekt wäre unserer Ansicht nach gerade umgekehrt, wenn die Prüfgesellschaft dem Leitungsorgan des beaufsichtigten Instituts, welches die Prüfgesellschaft mandatiert und bezahlt, Bericht erstattet und der FINMA eine Kopie des Berichtes zustellt. Diese Ordnung wird unseres Erachtens durch Art. 27 FINMAG gestützt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Beaufsichtigten einen „Verwaltungsrat“ haben. Der korrekte Begriff wäre wahrscheinlich derjenige des „obersten Leitungsorgans“.

Die Tatsache, dass die Besprechung von Missständen mit den Banken gegenüber der FINMA offengelegt werden muss (**Randziffer 61**) sowie übrigens auch das „Verbot“ der Vorbesprechung der Risikoanalyse mit dem beaufsichtigten Institut (Erläuterungsbericht, S. 11), zeugt von einem grossen Misstrauen gegenüber den Beaufsichtigten, das unseres Erachtens so nicht gerechtfertigt ist. Die Besprechung der Prüfergebnisse mit den leitenden Stellen der Beaufsichtigten führt oft dazu, dass sich allfällige Missstände als Missverständnisse entpuppen und bereits im Gespräch beseitigt werden können. Dies erspart sowohl der FINMA als auch den Banken und Prüfgesellschaften unnötigen Aufwand für nachträgliche Erklärungen und Nachprüfungen und trägt insofern zu einem effizienten Prüfwesen bei.

Gemäss **Randziffer 67** muss das Kontrollrisiko stets als hoch eingeschätzt werden, wenn sich die Prüfgesellschaft nicht auf eigene Prüfungshandlungen aus dem Vorjahr abstützen kann. Diese Bestimmung sollte unserer Ansicht nach eine Ausnahme vorsehen für die Abstützung auf die Prüfungshandlungen von Beauftragten der FINMA gemäss Rz 8, da sonst der Effizienzgewinn aus dem risikoorientierten, modulartigen Aufbau der Prüfung gefährdet wäre.

In **Randziffer 73** wird der FINMA das Recht zugesprochen, die Prüfstrategie „im Rahmen ihrer Intervention“ anzupassen. Der Begriff der „Intervention“ scheint uns unklar zu sein und bedarf einer Präzisierung.

Es ist nicht klar, weshalb für Versicherungen zum Teil andere und weniger strikte Regeln gelten sollen als für Banken, wo doch mit der Revision gerade ein einheitlicheres Prüfwesen für die Beaufsichtigten angestrebt wird. So sieht beispielsweise **Randziffer 83** die Möglichkeit einer nicht jährlichen Risikoanalyse für gewisse Aufsichtskategorien vor, während für ausnahmslos jede Bank jährlich eine Risikoanalyse erstellt werden muss, unabhängig von Grösse und Risikosituation des Instituts. Solche Divergenzen zwischen dem Prüfwesen für Banken und demjenigen für Versicherungen sind aus konzeptioneller Sicht nicht nachvollziehbar.

Im Rundschreiben fehlt aktuell zudem ein Hinweis auf dessen geplantes Inkrafttreten sowie auf allfällige Übergangsfristen und -bestimmungen. So ist beispielsweise nicht geregelt, ob das Rundschreiben bei einem Inkrafttreten per 1.1.2013 bereits für die Aufsichtsprüfung und den Bericht für das Jahr 2012 oder erst für denjenigen von 2013 angewandt werden müsste und wie mit Berichtsperioden, welche bisher nicht dem Kalenderjahr entsprachen, umgegangen werden muss. Für die Festlegung angemessener Übergangsfristen und für Präzisierungen zur Erstanwendung der neuen Regulierung wären wir Ihnen dankbar.

Bezüglich Rundschreiben „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“ möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Betreffend die erstmaligen (**Randziffer 17 ff**) und fortlaufenden (**Randziffer 23 ff**) Anforderungen für die Zulassung von leitenden Prüfern hat die FINMA an der Informationsveranstaltung vom 28.8.2012 zugesagt, dass die geforderten „Prüfstunden“ sowohl in der Rechnungs- als auch der Aufsichtsprüfung absolviert werden können. Wir begrüssen dies, würden jedoch anregen, dass insbesondere im Rahmen der fortlaufenden Anforderungen auch Prüfstunden in der internen Revision einer Bank oder beispielsweise während eines Secondments im Ausland anerkannt werden. Die Frist von drei Jahren für die Erreichung der geforderten Stunden für die erstmalige Zulassung erscheint uns recht knapp und könnte insbesondere kleinere Prüfgesellschaften benachteiligen und in Bedrängnis bringen, da deren leitende Prüfer meist nicht nur auf eine Gruppe von Beaufsichtigten spezialisiert sind. Eine weitere Verringerung der sowieso schon geringen Zahl der Prüfgesellschaften in der Schweiz durch die neuen Vorschriften sollte unbedingt verhindert werden.

Die neue detailliertere Regelung des Grundsatzes der Unabhängigkeit (**Randziffer 30 ff**) geht unseres Erachtens zu weit. Gewisse Beratungsdienstleistungen durch die Prüfgesellschaft bzw. durch gewisse, von der Prüftätigkeit abgegrenzte Geschäftsbereiche der Prüfgesellschaften sollen auch künftig im bisherigen Rahmen möglich sein. Wir befürchten, dass ansonsten aufgrund der beschränkten Anzahl möglicher

Prüf- respektive Beratungsgesellschaften auf dem Schweizer Markt künftig zu wenige Beratungsgesellschaften zur Verfügung stehen würden und der Wettbewerb unter diesen zum Erliegen käme. Durch die bereits bestehenden Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit, wie beispielsweise die Rotation der leitenden Prüfer, die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der FINMA und die internen Kontrollsysteme der Prüfgesellschaften, wird die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften unserer Ansicht nach ausreichend sichergestellt.

8

Gerne möchten wir nochmals betonen, dass wir die grundsätzlichen Stossrichtungen der Anhörung unterstützen und unsere oben aufgeführten Kommentare lediglich der Verbesserung des Vorhabens dienen sollen.

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Bedenken und Anliegen. Für Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub